



Fonds de prévoyance pour le personnel
de la Société suisse des hôteliers
et de ses Institutions
Personalfürsorgestiftung
des Schweizer Hotelier-Vereins
und seiner Institutionen

Vorsorgereglement : TOP Plan

Gültig ab dem 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	4
B. Versicherungsbedingungen	4
C. Löhne	4
Artikel 1 Grundlohn	4
Artikel 2 Koordinationsabzug	4
Artikel 3 Versicherter Lohn	4
Artikel 4 Art der Mittel	4
Artikel 5 Beitragspflicht	5
Artikel 6 Höhe und Aufteilung der Beiträge	5
Artikel 7 Verwendung der Beiträge	5
D. Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen	5
Artikel 8 Form der Leistungen	5
Artikel 9 Einkauf von Leistungen	5
Artikel 10 Einkaufsbeschränkungen	5
Artikel 11 Scheidung und Wohneigentumsförderung	5
E. Vorsorgekapital	6
Artikel 12 Vorsorgekapital	6
Artikel 13 Alterskapital	6
Artikel 14 Zins auf dem Vorsorgekapital	6
F. Altersleistungen	6
Artikel 15 Ordentlicher reglementarischer Altersrücktritt	6
Artikel 16 Rücktrittsdatum	6
Artikel 17 Anspruch auf Altersrente	6
Artikel 18 Altersrente	7
Artikel 19 Bezug des Kapitals	7
G. Invalidenleistungen	7
Artikel 20 Begriff der Invalidität	7
Artikel 21 Invaliditätsgrad	7
Artikel 22 Form und Beginn der Leistungsauszahlung	7
Artikel 23 Invaliditätskapital	7

H. Leistungen im Todesfall	7
Artikel 24 Leistungsanspruch und Höhe	7
I. Austrittleistung	8
Artikel 25 Austrittsleistungen	8
Artikel 26 Berechnungsprinzip	8
Artikel 27 Fälligkeit	8
J. Änderung des Reglements und Inkrafttreten	8
Artikel 28 Änderung des Reglements	8
Artikel 29 Lücken	8
Artikel 30 Inkrafttreten	9

A. Präambel

1. Bei dem TOP Plan handelt es sich um einen Ergänzungsplan, der den angeschlossenen Arbeitgebern der Personalfürsorgestiftung des Schweizer Hoteliersvereins und seiner Institutionen (im Folgenden „die Stiftung“) als „Option“ angeboten wird.
2. Im Rahmen des TOP Plans können nur die im „Basisplan“ oder „Plan Plus“ Versicherten versichert werden.

B. Versicherungsbedingungen

1. Jeder angeschlossene Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Gesamtheit oder einen Teil seines bei der Stiftung versicherten Personals im TOP Plan zu versichern, vorausgesetzt der Grundlohn (Artikel 1) des Versicherten liegt über dem Koordinationsabzug (Artikel 2).
2. Wenn der Arbeitgeber sich dafür entscheidet, nur einen Teil seines Personals im TOP Plan zu versichern, müssen die für die Zugehörigkeit zum TOP Plan definierten Kollektive entsprechend Artikel 1c BVV2 auf der Grundlage objektiver Kriterien bestimmt werden.

C. Löhne

Artikel 1 Grundlohn

1. Der Grundlohn entspricht dem effektiven, fixen und AHV-pflichtigen Stunden-, Tages- oder Monatslohn des Versicherten.
2. Nicht berücksichtigt werden Boni, „Incentives“ oder andere ähnliche Zahlungen, die auf der Grundlage der Geschäftsergebnisse zusätzlich zum Stunden-, Tages- oder Monatslohn gezahlt werden. Nicht berücksichtigt werden auch Nebeneinkommen und unregelmässige Entgelte sowie allfällige neue Zusatzeinkommen, welche von einem „internen, von Wiedereingliederungsmassnahmen erfassten Bezüger“ erworben werden.
3. Der maximal versicherbare Grundlohn entspricht dem 30-fachen der jährlichen minimalen AHV-Rente.

Artikel 2 Koordinationsabzug

1. Der Koordinationsabzug entspricht dem maximalen BVG-Lohn.

Artikel 3 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verringerten Grundlohn.

Artikel 4 Art der Mittel

1. Die Stiftung wird finanziert durch:
 - a. die Beiträge des Versicherten;
 - b. die Beiträge des Arbeitgebers;
 - c. die Einlagen und Einkäufe des Versicherten einschliesslich der Eintrittsleistungen;
 - d. die Einlagen und Zuwendungen des Arbeitgebers;
 - e. die Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

Artikel 5 Beitragspflicht

1. Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten vom Beginn bis zum Ende der Versicherung einen Beitrag an die Stiftung, längstens jedoch:
 - a. bis zum Tod des Versicherten ; oder
 - b. bis zur Eröffnung des Anspruchs auf eine Altersrente, oder;
 - c. bis zum Beginn der Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit entsprechend den Bestimmungen des Hauptreglements.
2. Die geschuldeten Beiträge sind spätestens bis zum Ende eines jeden Quartals zu bezahlen.

Artikel 6 Höhe und Aufteilung der Beiträge

1. Der Sparbeitrag zum TOP Plan beträgt 4.0%.
2. Der Beitrag ist zumindest paritätisch zu entrichten. Der Arbeitgeber kann eine andere Aufteilung bestimmen, vorausgesetzt er übernimmt mindestens die Hälfte des Beitrags.

Artikel 7 Verwendung der Beiträge

1. Die Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers werden dem Alterskapital gutgeschrieben.

D. Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen

Artikel 8 Form der Leistungen

1. Die Leistungen des TOP Plans werden in der Regel in Form von Altersrenten ausgerichtet und in Kapitalform bei Invalidität oder im vor dem reglementarischen Rücktrittsalter eintretenden Todesfall.

Artikel 9 Einkauf von Leistungen

1. Der Versicherte kann bei seinem Beitritt zur Stiftung oder in einem späteren Zeitpunkt reglementarische Leistungen des TOP Plans einkaufen, vorausgesetzt es wurden vorher alle möglichen Einkäufe des „Basisplans“ oder des „Plans Plus“ getätigt.
2. Der maximale Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Alterskapital und dem im Zeitpunkt des Einkaufs angesparten Alterskapital.
3. Das maximale Alterskapital entspricht dem Alterskapital, das vom 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Versicherten bis zum Zeitpunkt des Einkaufs auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Einkaufs versicherten Lohnes angespart worden wäre. Das maximale Alterskapital wird anhand der Tabelle in Anhang 1 ermittelt.

Artikel 10 Einkaufsbeschränkungen

1. Hat ein Versicherter einen Vorbezug getätigt, so sind Leistungseinkäufe erst wieder nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs möglich, es sei denn eine Rückzahlung des Vorbezugs ist reglementarisch nicht mehr möglich.
2. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, bleibt Artikel 60b BVV2 vorbehalten.

Artikel 11 Scheidung und Wohneigentumsförderung

1. Im Fall einer Scheidung oder einer Zahlung im Rahmen der Wohneigentumsförderung wird die gezahlte Leistung zunächst von dem im Rahmen des TOP Plans erworbenen Alterskapital in Abzug gebracht.

E. Vorsorgekapital

Artikel 12 Vorsorgekapital

1. Das Vorsorgekapital besteht aus dem Alterskapital.

Artikel 13 Alterskapital

1. Die Stiftung verwaltet für jeden Versicherten ein individuelles Alterskapital. Dieses setzt sich zusammen aus:
 - a. den Sparbeiträgen;
 - b. der/den vom Versicherten eingebrachten Eintrittsleistung(en);
 - c. den Einkäufen von Leistungen im Sinne des vorliegenden Reglements;
 - d. den allfälligen Einlagen des Arbeitgebers;
 - e. den Zinsen.

Artikel 14 Zins auf dem Vorsorgekapital

1. Der Stiftungsrat setzt den Mutationszinssatz fest, der dem Vorsorgekapital der im Jahresverlauf aus der Stiftung austretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben wird. Dieser Mutationszinssatz wird auch für die Erstellung der Versicherungsausweise verwendet. Er kann auf 0% festgelegt werden. Ende Jahr setzt der Stiftungsrat den Abschlusszinssatz aufgrund des von der Stiftung erzielten Finanzergebnisses fest. Falls es die finanzielle Lage verlangt, kann der Zinssatz von 0% ebenfalls als Referenzwert für den Abschlusszinssatz dienen. Der Abschlusszinssatz wird allen am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres anwesenden Versicherten gutgeschrieben.
2. Der Zins wird auf dem Ende des Vorjahres bestehenden Altersguthaben und/oder pro rata temporis auf den im Jahresverlauf getätigten Einlagen (Eintrittsleistungen und Einkäufe) berechnet. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres verzinst.

F. Altersleistungen

Artikel 15 Ordentlicher reglementarischer Altersrücktritt

1. Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter entspricht dem Alter der Eröffnung des Anspruchs auf eine AHV-Rente.

Artikel 16 Rücktrittsdatum

1. Vom vollendeten 58. Altersjahr, frühestens jedoch bei der Beendigung des Arbeitsvertrags, bis zum vollendeten 70. Altersjahr kann der Versicherte sein Rücktrittsdatum frei bestimmen.

Artikel 17 Anspruch auf Altersrente

1. Der Anspruch auf Altersrente entsteht am Rücktrittsdatum.
2. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

Artikel 18 Altersrente

1. Die Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des vom Versicherten im Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung erworbenen Alterskapital mit dem Umwandlungssatz.
2. Der Umwandlungssatz bemisst sich nach den technischen Grundlagen der Stiftung und dem Alter des Versicherten. Er ist in Anhang 2 angegeben.
3. Die Altersrente wird der Leistung des Basisplans oder des Plans Plus hinzugerechnet. Die Leistungen an Kinder oder Hinterlassene eines Altersrentners werden von diesem Zeitpunkt an entsprechend dem Hauptreglement behandelt.

Artikel 19 Bezug des Kapitals

1. Entschieden sich der Versicherte für einen Kapitalbezug, so erfolgt dieser am Rücktrittsdatum.
2. Die vollständige Kapitalleistung entspricht dem Vorsorgekapital am Rücktrittsdatum.

G. Invalidenleistungen

Artikel 20 Begriff der Invalidität

1. Im Rahmen des vorliegenden Reglements liegt eine Invalidität vor, wenn die versicherte Person im Sinne des IVG als invalid gilt.

Artikel 21 Invaliditätsgrad

2. Der für die Stiftung massgebliche Invaliditätsgrad entspricht demjenigen der IV. Die Stiftung behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit und bis zum Zeitpunkt des ordentlichen reglementarischen Rücktrittalters den Invaliditätsgrad auf eigene Kosten durch einen Arzt ihrer Wahl überprüfen zu lassen.
3. Die Stiftung behält sich das Recht vor, beim zuständigen Gericht gegen den Entscheid der IV Rekurs einzulegen, sofern dieser Entscheid ihr juristisch unhaltbar erscheint.

Artikel 22 Form und Beginn der Leistungsauszahlung

1. Die Invaliditätsleistung wird ausschliesslich in Kapitalform ausgezahlt.
2. Die Leistung wird ab dem Tag nach Erlöschen des Lohnanspruchs oder der ihn ersetzenden Taggelder, frühestens jedoch am Tag des Beginns des Anspruchs auf eine Invaliditätsrente der IV gezahlt.
3. Bei einer Beitragsbefreiung werden dem Alterskapital keine weiteren Spargutschriften mehr gutgeschrieben.

Artikel 23 Invaliditätskapital

1. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Invalidität entspricht die Kapitalhöhe dem im Zeitpunkt des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen der IV erworbenen Alterskapital.

H. Leistungen im Todesfall

Artikel 24 Leistungsanspruch und Höhe

1. Das Todesfallkapital entspricht dem im Rahmen des TOP Plans angesparten erworbenen Alterskapital zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, wenn es den folgenden Bezügen gewährt wird:

- einem hinsichtlich der Leistung gemäss den Artikeln 58 und 59 des Hauptreglements anspruchsberechtigten Partner;
 - den Waisen.
2. Das Todesfallkapital wird zwischen dem überlebenden Partner und den Waisen wie folgt aufgeteilt:
 - 70 % zu Gunsten des überlebenden Partners und 30% zu Gunsten der Waisen.
 - Wenn keine Waisen vorhanden sind, hat der überlebende Partner Anspruch auf das vollständige Todesfallkapital.
 - Wenn kein überlebender Partner vorhanden ist, haben auch die Waisen Anspruch auf das vollständige Todesfallkapital. Das den Waisen zustehende Todesfallkapital wird zu gleichen Teilen zwischen diesen aufgeteilt.
 3. Wenn eine aktive versicherte Person verstirbt, ohne einen überlebenden Partner oder Waisen zu hinterlassen, zahlt die Kasse den in Artikel 63 Absatz 1 des Hauptreglements benannten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der Hälfte des zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person im Rahmen des TOP Plans angesparten erworbenen Alterskapitals aus.

I. Austrittsleistung

Artikel 25 Austrittsleistungen

1. Die Bedingungen für die Gewährung einer Austrittsleistung entsprechen denjenigen im Hauptreglement.

Artikel 26 Berechnungsprinzip

1. Die Austrittsleistung wird nach dem Beitragsprimat (Artikel 15 FZG) berechnet. Sie entspricht dem vom Versicherten per Austrittsdatum erworbenen Vorsorgekapital.
2. Die Bestimmungen über die Teilliquidation bleiben vorbehalten.

Artikel 27 Fälligkeit

1. Die Austrittsleistung wird mit dem Verlassen der Stiftung fällig. Von diesem Zeitpunkt an wird sie zum BVG-Zinssatz verzinst.
2. Wenn die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie vom Versicherten sämtliche erforderlichen Angaben erhalten hat, muss sie einen Verzugszins bezahlen. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Zinssatz zuzüglich 1%.

J. Änderung des Reglements und Inkrafttreten

Artikel 28 Änderung des Reglements

1. Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen am vorliegenden Reglement vornehmen. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und der Rentenbezüger werden jedoch garantiert.
2. Jegliche Änderung des Reglements muss der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben werden. Diese prüft die Rechtmässigkeit dieser Änderung.

Artikel 29 Lücken

1. Der Stiftungsrat entscheidet alle nicht im vorliegenden Reglement geregelten Fälle im Geiste dieses Reglements und entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 30 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Wird das vorliegende Reglement ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt, ist die französische Fassung massgebend.

Montreux, den 5. Dezember 2019

Anhang 1 zum TOP Plan vom 1. Januar 2017

Einkaufstabelle (entsprechend Artikel 9): Der Faktor wird in Abhängigkeit des Alters des Versicherten zum Zeitpunkt des Einkaufs bestimmt. Zur Bestimmung des maximalen Alterskapitals wird der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn mit diesem Faktor multipliziert. Der Einkaufshöchstbetrag entspricht dem maximalen Alterskapital abzüglich des angesammelten Alterskapitals.

Alter	Faktor
25	0.0%
26	4.0%
27	8.1%
28	12.2%
29	16.5%
30	20.8%
31	25.2%
32	29.7%
33	34.3%
34	39.0%
35	43.8%
36	48.7%
37	53.6%
38	58.7%
39	63.9%
40	69.2%
41	74.6%
42	80.0%
43	85.6%
44	91.4%

Alter	Faktor
45	97.2%
46	103.1%
47	109.2%
48	115.4%
49	121.7%
50	128.1%
51	134.7%
52	141.4%
53	148.2%
54	155.2%
55	162.3%
56	169.5%
57	176.9%
58	184.4%
59	192.1%
60	200.0%
61	208.0%
62	216.1%
63	224.5%
64	232.9%
65	241.6%

Berechnungsbeispiel (Betrag in CHF)

Angaben zum Versicherten zum Zeitpunkt des Einkaufs:

- Alter: 40 Jahre
- im Rahmen des TOP Plans versicherter Lohn: 50'000
- im Rahmen des TOP Plans angesammeltes Alterskapital: 20'000

Maximales Alterskapital:

$$50'000 * 69.2\% = 34'600$$

Höchsteinkaufsbetrag:

$$34'600 - 20'000 = 14'600$$

Anhang 2 zum TOP Plan vom 1. Januar 2017

Umwandlungssatz:

Gemäss Artikel 18 gelten die folgenden Umwandlungssätze:

Alter	Umwandllungs- satz
58	4.54%
59	4.64%
60	4.76%
61	4.88%
62	5.00%
63	5.13%
64	5.28%
65	5.43%
66	5.59%
67	5.76%
68	5.95%
69	6.15%
70	6.37%